

Wann kann eine infolge Konkurs oder Auspfändung eingetretene Gütertrennung durch Ehevertrag aufgehoben werden?

Autor(en): **Götzinger, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **40 (1921)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896360>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wann kann eine infolge Konkurs oder Auspfändung eingetretene Gütertrennung durch Ehevertrag aufgehoben werden?

Von Dr. FRITZ GÖTZINGER,
Appellationsgerichtspräsident in Basel.

Die baselstädtische Justizkommission hat neulich einen Entscheid getroffen, welcher der herrschenden Anschauung widerspricht und geeignet ist, weiteren Kreisen bekannt gegeben zu werden.

Zwischen den Ehegatten H. war nach altkantonalementen Rechten infolge Anschlusspfändung der Ehefrau kraft Gesetz die Gütertrennung eingetreten. Die Frau ist für ihr Einbringen nicht befriedigt, und ausserdem bestehen noch zwei Verluſtscheine gegen den Mann. Beide Ehegatten wollten die Gütergemeinschaft durch Vertrag begründen. Das Güterrechtsregister verweigerte die Eintragung; die Justizkommission als Aufsichtsbehörde ordnete sie dagegen an. Nach der Auffassung der Kommentare ist dieser Entscheid unrichtig, da es für die Eintragung eines solchen Ehevertrages entweder der vorherigen richterlichen Aufhebung der Gütertrennung (Gmür, S. 376) oder doch der Befriedigung der Konkursgläubiger bedarf (Egger, S. 214). Auch die „Erläuterungen“ zum Vorentwurf stehen auf dem Standpunkt, dass eine Befriedigung der Gläubiger (gemeint sind wohl die Konkursgläubiger) einem die Gütertrennung aufhebenden Ehevertrag voraufgehen müsse (S. 158). Dennoch dürfte die Basler Entscheidung ihre Berechtigung haben, aus folgenden Erwägungen.

Das ZGB spricht sich über die Aufhebung der gesetzlichen Gütertrennung nicht aus, auch nicht indirekt. Es sagt nur (187), dass durch Befriedigung der Gläubiger die gesetzliche und die richterliche Gütertrennung (infolge Pfändung) nicht „ohne weiteres“ aufgehoben werde. Was unter dem „weiteren“ zu verstehen sei, ist nicht klar; die Worte sind wohl überflüssig und können nur auf den zweiten Satz bezogen werden, dass „dagegen“ der Richter auf Antrag eines der Ehegatten, also auch gegen den Willen des anderen, den früheren Güterstand wiederherstellen könne, d. h. wohl, wenn die Konkursgläubiger befriedigt sind. Der Gedanke ist der: Der nicht im Konkurs befindliche Ehe teil (meistens die Frau) soll des Schutzes der Gütertrennung nicht schon dadurch ipso jure verlustig gehen, dass der andere (der Mann) seine Konkurs schulden zahlt. Denn die Gefahr weiterer Benachteiligung seiner Vermögensstellung durch Handlungen des andern bleibt. Wo aber diese Gefahr im Einzelfalle nicht mehr besteht und die Umstände es rechtfertigen, kann der Richter auf Begehren jedes Ehe teils den früheren Güterstand wiedereinführen. Damit ist über die Möglichkeit der Aufhebung der Gütertrennung durch beidseitigen Willen der Ehegatten nichts gesagt, und es muss daher für diese Frage auf Sinn und Zweck der ganzen Einrichtung zurückgegriffen werden.

Die heutige gesetzliche Gütertrennung bei Konkurs eines Ehegatten (ZGB 182) ist eine Weiterbildung der früheren kantonalen Sicherung der Ehefrau, wie sie in verschiedenen Rechten als Schutz gegenüber schlechter Wirtschaft des Ehemanns vorgesehen war (Basel-Stadt gewährte diesen Schutz auch bei erfolgreicher Anschlusspfändung der Frau). Das neue Recht hat diese Sicherung auch dem Manne, gegenüber einer insolventen Frau, gegeben, weil die von der Frau im Erwerbsleben gewonnene Selbständigkeit eine Gleichstellung der Ehegatten in dieser Beziehung als gerecht und wünschbar erscheinen liess. Immerhin wird der praktisch weitaus häufigste

Fall einer Sicherung durch Gütertrennung derjenige der Frau im Konkurse des Mannes bleiben.

Beiläufig bemerkt, erweist sich dieser Schutz so, wie er im ZGB 186 ausgebaut ist, doch nicht immer als hieb- und stichfest. Denn nicht der Konkurs an sich, die Tatsache, dass es bei der Wirtschaftsführung des Mannes zum Zusammenbruch gekommen ist, diskreditiert die eheherrlichen Verwaltungs- und Verfügungsrechte, sondern erst die Ausstellung von Verlustscheinen. Zwar wird die Gütertrennung auf den Zeitpunkt des Konkurses zurückbezogen; allein was nützt das der Frau, wenn der Mann ein ihr während des Konkursverfahrens anfallendes Erbe verbraucht? Das Konkursverfahren muss also alle Stadien durchlaufen haben. Wird es mangels an Aktiven eingestellt, also kein Verlustschein verabfolgt, so wird freilich die Frau aus dem Ruin nichts mehr zu retten finden. Aber ein allfälliger künftiger Vermögensanfall ist der Verfügung des Mannes und dem Zugriff der Gläubiger preisgegeben; nur ihr Arbeitserwerb und Berufseinkommen bleiben ihr, als Sondergut, gesichert. Desgleichen, wenn es dem Manne gelingt, durch Versprechungen seine Gläubiger zum Rückzug der Konkurseingaben zu bewegen und den Widerruf des Konkurses zu bewirken. In diesem Falle kann sie auch ihr Frauengut nicht liquidieren; ob dabei ihre eigene Zustimmung zum Konkurswiderruf erforderlich sei, ist zweifelhaft (gegen eine Zustimmung, Jäger, Komm. zu Art. 193 SchKG, Note 3). Allerdings bleibt der Frau der Weg, beim Richter wegen Überschuldung des Mannes die Gütertrennung zu beantragen (ZGB 183). Aber dieser Weg kann mühevoll werden, braucht Zeit und schützt sie auch nicht, trotz Rückbezug der ausgesprochenen Trennung auf den Zeitpunkt der Anbringung des Begehrens, vor tatsächlichem Verlust. Zu vorsorglichen Massnahmen aber ist der Richter im Gesetz nicht ermächtigt.

Historisch geht also jedenfalls die gesetzliche Gütertrennung zurück auf die Sicherung der Interessen des gefährdeten gegenwärtigen sowohl wie künftigen Frauen-

gutes (Huber, System, I S. 313). Es soll der Frau ermöglicht werden, von ihrem Einbringen soviel als möglich aus dem noch vorhandenen ehelichen Vermögen herauszuziehen, diesen Rest selbständig zu verwalten, und für dieses wie auch für künftig ihr anfallendes Vermögen (abgesehen von Sondergut) vor der Inanspruchnahme durch Gläubiger des Mannes geschützt zu sein. Will nun die Frau (oder bei Konkurs der Frau der Mann) auf diesen Schutz verzichten, so ist das zunächst ihre eigene Sache und Sache der Vormundschaftsbehörde, welcher eine die Gütertrennung aufhebende Eheabrede zur Genehmigung vorgelegt werden muss. So gut sie aus ihren Mitteln Schulden des Mannes tilgen kann, ebenso gut kann sie durch Wahl eines anderen Güterstandes ihr Gut für diese Schulden einsetzen. Verschmäht sie den Schutz oder glaubt sie dessen nicht mehr zu bedürfen, so besteht von ihrer Seite kein Grund, die Trennung zu verweigern. Die Ehegatten sind grundsätzlich frei, ihren Güterstand selbst durch Vertrag auch während der Ehe zu bestimmen.

Wie steht es aber mit den Interessen der Gläubiger? Sind etwa diese der Beseitigung der Gütertrennung im Wege? Die Interessen der Gläubiger des konkursiten Eheteils, also in der Regel des Mannes, jedenfalls nicht. Im Gegenteil, die Konkursgläubiger des Mannes haben eher einen Vorteil aus der Aufhebung der Gütertrennung zu erwarten. Ihre Situation und ihre Aussichten können sich nur verbessern, aber nicht verschlechtern, wenn der Mann die Verwaltung und Nutzung allfällig noch vorhandenen und zukünftigen Frauengutes wieder in die Hand bekommt oder, bei Gütergemeinschaft, das Gesamtgut ihnen zur Zwangsvollstreckung ausgeliefert ist. Für sie hätte es also keinen Sinn, die Gütertrennung unverändert zu erhalten und die Wiedereinführung des früheren oder eines anderen Güterstandes von der Befriedigung der Konkurschulden abhängig zu machen. Selbst dann, wenn die Frau unter neu eingeführter Güterverbindung mehr Schulden auf sich nimmt als sie Vermögen hat oder

erwirbt, wird die Stellung der Konkursgläubiger des Mannes nicht verschlechtert; denn der Mann kann für solche Schulden nicht in Anspruch genommen werden, sie verderben seine Bilanz nicht. Zahlt er sie aber freiwillig, so ist das etwas, das ihm auch bei fortdauernder Gütertrennung nicht verwehrt werden könnte. Einzig bei neu eingeführter Gütergemeinschaft entsteht für die Konkursgläubiger des Mannes die Gefahr, dass das Gesamtgut für solche neuen Frauenschulden haftet, beispielsweise wenn sie eine überschuldete Erbschaft antritt oder aus ihrem Beruf Schulden erwachsen. Das sind aber seltene Fälle und entfernte Möglichkeiten, denen die Gläubiger des Mannes, solange sie nicht bezahlt sind, dadurch begegnen können, dass sie auf Grund ihres Verlustscheines die Gütertrennung beim Richter beantragen (ZGB 185).

Damit ist aber im Grunde die Frage entschieden. Es kann sich nur noch fragen, ob die Interessen der Gläubiger des aufrechten Ehepartners, gewöhnlich also der Frau, einer vertraglichen Aufhebung der Gütertrennung widerstreiten. Darauf wird man geführt durch die richterliche Gütertrennung des Art. 185, welche auf Antrag eines Gläubigers erfolgt und hauptsächlich Gläubigerinteressen schützen will.

Die Gläubiger der Frau gewinnen mit der Gütertrennung die Möglichkeit, aus der Ersatzforderung der Frau, die sie für Tilgung von Mannsschulden aus ihrem Einbringen gegen den Mann erwirbt, sich zu befriedigen. Denn diese Ersatzforderung wird fällig und greifbar erst mit eingetretener Gütertrennung (ZGB 209). Dieses Interesse ist aber mit der einmal eingetretenen Gütertrennung befriedigt und erschöpft. Die viel wichtigere Folge der Gütertrennung besteht darin, dass den Gläubigern der Frau der Zugriff auf das künftige Frauenvermögen geöffnet bleibt, da dieses von der Verwaltung, Nutzung und Verfügung des Mannes befreit ist.

Es muss indessen hier unterschieden werden. Mit dem Sondergut, wozu aller Erwerb aus selbständiger

Arbeit, aus Beruf und Gewerbe der Frau gehört, haftet sie unter jedem Güterstande selbständig. Somit kann ein weiterer Zugriff der Gläubiger nur stattfinden und durch die Gütertrennung ermöglicht werden bei Vermögenserwerb durch Erbschaft, Vermächtnis oder anderweitigem Vermögensanfall, der weder aus eigener Arbeit noch aus dem Betrieb eines Berufes oder Gewerbes herrührt (Schenkung), auch wenn es sich nur um Realisierung eines schon vorhandenen Anspruches handelt (Eingang einer vermeintlich verlorenen Forderung). Es sind dies schliesslich wenige Fälle, und auch da kommt die Haftung, welche den Gläubigern der Frau schon während der Gütertrennung eingetreten ist, nicht in Frage. Denn diese Haftung dauert weiter, auch nachdem die Ehegatten die Gütertrennung aufgehoben haben. Der Wechsel des Güterstandes vermag ein Vermögen, aus dem bis dahin die Gläubiger Befriedigung verlangen konnten, dieser Haftung nicht zu entziehen (ZGB 188). Ist also der Frau ein Erbe während der Gütertrennung angefallen, so bleibt es ihren Gläubigern verhaftet, auch wenn sie hinterher mit dem Manne einen anderen Güterstand annimmt. Bei einer Zwangsvollstreckung würde dieser neue Güterstand gar nicht beachtet, sondern die Pfändung vollzogen unter Annahme fort-dauernder Gütertrennung. So steht schliesslich nur noch in Frage: das Interesse der Gläubiger der Frau an dem Vermögen, das ihr nach Aufhebung der Gütertrennung anfallen könnte. In diesem Umfang kann für diese Gläubiger die Beibehaltung der Gütertrennung von Bedeutung sein. Das Gesetz verfolgt zwar in Art. 187 schwerlich bewusst diesen Zweck, sondern wahrt die Ansprüche der Gläubiger des Mannes. Allein jenes Interesse besteht tatsächlich, und es lässt sich der Standpunkt begründen, dass die Eintragung eines die Gütertrennung aufhebenden Ehevertrages von der vorgängigen Befriedigung der Gläubiger der Frau abhängt. Dies namentlich auch im Hinblick auf die richterliche Gütertrennung des Art. 185, der die Gläubigerinteressen im Gegensatz zum Schutz der Frau

in den Vordergrund stellt, und bei dem sich die gleichen Erwägungen aufdrängen; und da Art. 185 nur die Parallelbestimmung zu Art. 187 bildet, so sollten auch die Wirkungen möglichst gleichartig sein.

Dagegen stellen sich der praktischen Durchführung sofort Schwierigkeiten in den Weg. Denn man kennt diese Gläubiger der Frau von Amtes wegen nicht oder nicht vollständig, ein Schuldenruf ist nicht möglich, und man wäre dann auf einseitige Parteiangaben angewiesen, womit den Gläubigerinteressen wiederum nur sehr mangelhaft gedient wäre und das Erfordernis als Ganzes wertlos würde. Denn es hat keinen Sinn, von den Ehegatten einen Ausweis über die Befriedigung der Gläubiger des einen, nicht konkursiten Teils zu verlangen, ohne dass die Zahl der Gläubiger und die Höhe der Forderungen von vornherein feststeht. Für das Güterrechtsregister, welches die Voraussetzungen für die Eintragung des Ehevertrages prüfen muss, oder dessen Aufsichtsbehörde kann nur eine Prüfung an Hand leicht kontrollierbarer Akten und Ausweise in Frage kommen, nicht eine richterliche Prüfung.

Daran anschliessend sei noch die Frage aufgeworfen, wie es sich mit der Aufhebung der richterlichen Gütertrennung (infolge Auspfändung) des Art. 185 ZGB verhält „Der Richter hat die Gütertrennung auf Begehren eines Gläubigers anzuordnen, wenn dieser bei der gegen einen Ehegatten durchgeführten Betreibung auf Pfändung zu Verlust gekommen ist.“ Die Bestimmung ist auf eigentümliche Weise in das Gesetz gekommen. Eigentlich sollten die gleichen Erwägungen des Schutzes der Frau (oder des nicht betriebenen Eheteils überhaupt), welche die Gütertrennung bei Konkurs rechtfertigen, auch bei der Auspfändung Platz greifen, und ursprünglich war auch für diesen Fall die gesetzliche Gütertrennung vorgesehen. Es schien aber geratener, die Gütertrennung hier vom Antrag eines Gläubigers abhängig zu machen, damit „die Fälle ausser Betracht bleiben, wo es sich überhaupt nicht verlohnt, eine besondere Anordnung zu treffen“

(Erläuterungen S. 158). Die Frau steht also bei der Auspfändung des Mannes ungünstiger da als beim Konkurs. Denn sie muss die Gütertrennung erst durch Antrag beim Richter unter Hinweis auf die Überschuldung des Mannes durchsetzen (ZGB 183), was zwar keine Schwierigkeiten haben wird, aber immerhin für sie mit Umtrieben verbunden ist und unter Umständen beim Manne das Gefühl des Misstrauens erweckt. Dafür soll es jedem zu Verlust gekommenen Gläubiger freistehen, die Gütertrennung auch gegen den Willen der Ehegatten zu verlangen. Diese ganz verschiedene Anordnung der Gütertrennung erscheint weder gerecht noch folgerichtig; aber sie steht nun einmal im Gesetz.

Nun ist jedenfalls klar, dass Art. 185 im Gegensatz zu Art. 186, vorab nicht die Frau schützen, sondern die Interessen der Gläubiger wahren will. Können die Ehegatten auch diese Gütertrennung durch Ehevertrag aufheben, und unter welchen Voraussetzungen? Insbesondere wäre auch hier die Frage zu stellen, ob es der Befriedigung des Gläubigers, der die Gütertrennung beantragt hat, notwendig bedarf; oder ob vielleicht auch andere Verlustscheinsgläubiger befriedigt werden müssen, da auch deren Interessen tatsächlich durch jenen Antrag berücksichtigt worden sind. Da treffen nun zunächst die gleichen Erwägungen zu wie bei der gesetzlichen Gütertrennung. Wir gehen auch hier vom Regelfall aus, der Auspfändung des Mannes. Es gilt aber das Gleiche auch für den Ausnahmefall, die Auspfändung der Frau. Die Gläubiger des Mannes werden nur dann die Gütertrennung beantragen, wenn sie zugleich auch Gläubiger der Frau sind, ihnen diese also mithaftet. Trifft letzteres nicht zu, so hat für sie die Gütertrennung gar keinen Sinn und ist deshalb auch die Aufhebung der Gütertrennung durch Ehevertrag für sie ohne Interesse. Dagegen hat für die Gläubiger, denen die Frau mitverhaftet ist, oder denen überhaupt nur die Frau haftet, die Gütertrennung auch hier den Vorteil, dass sie die Ersatzforderung der Frau

aus ZGB 209 pfänden und ihr künftiges Vermögen fassen können, auch soweit es nicht Sondergut ist. Diesen Vorteil nun können die Ehegatten nicht damit durchkreuzen und illusorisch machen, dass sie die richterliche Gütertrennung kurzer Hand durch einen Ehevertrag aufheben. Sonst hätte sie überhaupt keine wesentliche Wirkung mehr und wäre darauf beschränkt, die Verhaftung des schon während der Gütertrennung der Frau angefallenen Vermögens für die Folgezeit zu sichern. Ihr Zweck geht aber weiter und soll die restlose Erschöpfung des gesamten künftigen Frauengutes ermöglichen. Deshalb wird ein solcher Ehevertrag nur dann zur Eintragung zugelassen werden dürfen, wenn der Gläubiger, der die Gütertrennung verlangt hat und dem die Frau neben dem Manne oder allein haftet, befriedigt ist. Dagegen wird man Ausweise über die Befriedigung anderer Gläubiger der Frau nicht verlangen können, aus dem hievor erwähnten Grunde, dass man diese Gläubiger und ihre Forderungen nicht kennt. Damit sind diese nicht benachteiligt. Denn es steht jedem Gläubiger der Frau frei, jederzeit seine Forderung beizutreiben und mit dem Verlustschein die Gütertrennung herbeizuführen. Er kann damit zuwarten, bis ein Vermögensanfall bevorsteht oder eingetreten ist, oder er kann es sofort tun. Dieser Ausweg steht aber auch den Gläubigern der Frau im Konkursfalle des Mannes zur Verfügung, wenn sie befürchten, dass ihnen die Befriedigung aus einem Vermögensanfall der Frau durch einen dazwischen tretenden Ehevertrag, der die Gütertrennung aufgehoben hat, erschwert oder vereitelt würde.

Das Ergebnis ist: Sowohl bei der gesetzlichen wie bei der richterlichen (infolge Auspfändung) eingetretenen Gütertrennung ist die Eintragung eines die Gütertrennung aufhebenden Ehevertrages zulässig, wenn entweder (bei Konkurs) die Konkursgläubiger, denen zugleich der andere Eheteil haftet, oder (bei Auspfändung) die Gläubiger des anderen Eheteils, welche die Gütertrennung verlangt haben, befriedigt sind.
